

dingungen an junge Eheleute vom 24.4.1986, GBl I 1986 Nr. 15 S. 244). Der K. ist eine wirksame Starthilfe, die der Staat jungen Bürgern bei der Gründung einer Familie gibt. Einen K. können Eheleute erhalten, wenn zumindest ein Ehepartner Arbeiter, Angestellter, Angehöriger der bewaffneten Organe, Student, Genossenschaftsbauer oder Mitglied einer anderen Produktionsgenossenschaft ist, beide zum Zeitpunkt der Eheschließung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ihre Ehe eine Erstehe ist bzw. einer oder beide bereits zum zweiten Mal verheiratet sind, aber noch kein Ehepartner bisher einen K. aufgenommen hatte. Ein K. kann für die *Entrichtung des Genossenschaftsanteils* nach Eintritt in eine sozialistische Wohnungsbaugenossenschaft (↗ Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft / Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft) in Anspruch genommen werden. Er wird in Höhe des Genossenschaftsanteils ausgereicht, und zwar bis zur Höhe von 7 000 Mark zinslos, und ist innerhalb von 11 Jahren zu tilgen, beginnend spätestens 3 Jahre nach Kreditaufnahme. Junge Eheleute, die ein *Z¹ Eigenheim bauen oder als Hauptwohnsitz erweitern* wollen, erhalten zu den in der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978 (GBl. 11978 Nr. 40 S. 425) festgelegten Vergünstigungen einen zusätzlichen zinslosen Kreditanteil in Höhe von 7 000 Mark. Mit der Tilgung ist spätestens 3 Jahre nach Kreditaufnahme zu beginnen, im übrigen gelten für die Tilgung die Bestimmungen der Eigenheimverordnung. Neben einem dieser beiden Kredite kann noch ein zinsloser Kredit in Höhe bis zu 7 000 Mark zur Finanzierung der *Wohnungsausstattung* (Beschaffung von Möbeln, hauswirtschaftlichen und haushaltstechnischen Gegenständen, Rundfunk- bzw. Fernsehgeräten, Haushaltswäsche usw.) aufgenommen werden, der in monatlichen Raten innerhalb von 11 Jahren nach Kreditaufnahme zu tilgen ist. An den Gegenständen, die mit dem von der Sparkasse ausgestellten Kreditkaufbrief erworben wurden, erwirbt die Sparkasse ein / Pfandrecht. Die Aufnahme dieses Kredits ist innerhalb von 3 Jahren nach Eheschließung möglich, die Aufnahme der beiden anderen innerhalb von IV₂ Jahren.

Weitere Vergünstigungen bestehen in Form eines Krediterlasses: Von der insgesamt zurückzuzahlenden Summe werden bei der Geburt des 1. Kindes 1000 Mark, bei der Geburt des 2. Kindes 1500 Mark und bei der Geburt des 3. Kindes weitere 2500 Mark erlassen. Der Krediterlaß wird auch für vor der Ehe geborene und für an Kindes Statt angenommene Kinder gewährt. Ist die Restsumme des Kredits bei Geburt des 3. Kindes niedriger als 2500 Mark, wird der Differenzbetrag erstattet. Weitere Einzelheiten, insbesondere zum Kreditantrag und zum Krediterlaß sowie auch zur Unterstützung junger Eheleute beim Ausbau oder bei der Modernisierung vorhandenen Wohnraums, sind in der genannten VO geregelt.

Kreditinstitut - Einrichtung des Staates, bestimmter Genossenschaften oder gesellschaftlicher Organisationen, die in Abhängigkeit von ihren spezifischen Aufgaben Konten führt, die Abwicklung des Zah-

lungsverkehrs vermittelt und erleichtert, das Sparen fördert und den Bürgern durch die Gewährung von Z^r Krediten den Erwerb langlebiger Konsumgüter oder die Finanzierung anderer Vorhaben ermöglicht (z. B. Bau, Kauf oder Modernisierung von Eigenheimen). Zu den K. zählen die Banken (Staatsbank, Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, Deutsche Außenhandelsbank AG), die genossenschaftlichen Geldinstitute (Genossenschaftskassen für Handwerk und Gewerbe der DDR, Reichsbahnsparkasse, VdGB-BHG), die Sparkassen, die Postscheckämter und das Postsparkassenamt Berlin. Nicht jedes K. führt alle Kontenarten. / Sparkonto

Kreisgericht - staatliches Organ, das als Bestandteil des einheitlichen / Gerichtssystems die / Rechtsprechung im Kreis ausübt. K. gibt es grundsätzlich in jedem Stadt- oder Landkreis, ihnen gleichgestellt sind die in einigen Großstädten bestehenden Stadtbezirksgerichte. Für einige Stadt- und Landkreise bestehen gemeinsame K. Darüber entscheidet im einzelnen der / Staatsrat der DDR. K. sind entsprechend ihrer Stellung im Gerichtssystem Gerichte erster / Instanz mit einer umfassenden Zuständigkeit. Sie verhandeln und entscheiden erstinstanzlich über alle Z* Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder anderen Rechtsangelegenheiten auf den Gebieten des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts, soweit nicht ausnahmsweise die Zuständigkeit des / Bezirksgerichts oder im Sonderfall die des / Obersten Gerichts gegeben ist. In / Arbeitsrechtsstreiten sind in der Regel die / Konfliktkommissionen den K. vorgeordnet (vgl. Übersicht auf S. 31). Das K. ist auch zuständig für Einsprüche gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte. Einsprüche gegen Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte über Vergehen, / Verfehlungen, Z⁷ Ordnungswidrigkeiten und / Schulpflichtverletzungen führen zu einem Z⁷ Rechtsmittelverfahren vor dem K. In diesen Verfahren entscheidet das K. endgültig durch / Beschluß, gegen den kein ? Rechtsmittel zulässig ist. Dagegen stehen Einsprüche gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte in Zivil- und Arbeitsrechtssachen einer / Klage gleich (§ 8 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO). Das K. entscheidet dann in erster Instanz. Dem K. obliegt auch die Erklärung der Vollstreckbarkeit von Beschlüssen der gesellschaftlichen Gerichte (§ 58 KKO; § 54 SchKO). Durch die Überprüfung ihrer Beschlüsse erfüllt das K. Aufgaben bei der Leitung der Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte. Das K. ist des weiteren zuständig für Anträge auf gerichtliche Entscheidung über / polizeiliche Strafverfügungen wegen Verfehlungen. Darüber entscheidet das K. endgültig durch Z⁷ Urteil (§ 280 StPO). Schließlich haben die K. auch über Z^r Beschwerden gegen Entscheidungen des Z⁷ Staatlichen Notariats oder eines Einzelnotars zu entscheiden. Auch diese Entscheidungen sind endgültig (§ 59 GVG; § 17 Notariatsgesetz). Das K. erteilt Z^r